

Landgericht Berlin II

Az.: 16 O 35/26 Kart eV



Beschluss

In dem Verfahren

- 1) **Detlef W** [REDACTED], Rostsperlingweg [REDACTED] 13129 Berlin
- Antragsteller -
- 2) **Heidi W** [REDACTED], Rostsperlingweg [REDACTED] 13129 Berlin
- Antragstellerin -
- 3) **Kerstin W** [REDACTED], Rostsperlingweg [REDACTED] 13129 Berlin
- Antragstellerin -
- 4) **Bernd G** [REDACTED], Rostsperlingweg [REDACTED] 13129 Berlin
- Antragsteller -
- 5) **Amelie G** [REDACTED], Rostsperlingweg [REDACTED] 13129 Berlin
vertreten durch d. Pfleger Bernd G [REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 5:

Rechtsanwältin **Antje M** [REDACTED] Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V., vertreten durch d. Vorstand Kent G [REDACTED]
er, Manuel G [REDACTED], Anna L [REDACTED] Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin
- Antragsgegner -

ist das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann, den Richter am Landgericht Dr. Görlich und den Richter Dr. Nägele am 05.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die am 03.03.2026 unterbrochene Trinkwasserver-sorgung zum Grundstück Rostsperlingweg [REDACTED] in 13129 Berlin unverzüglich nach Zustel-



lung dieses Beschlusses wiederherzustellen.

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller jeweils 1/20 und der Antragsgegner 15/20.
4. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 04.03.2026

Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 04.03.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II. Der Antrag zu 1. ist zulässig. Insbesondere steht ihm nicht die anderweitige Rechtshängigkeit des geltend gemachten Anspruchs nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entgegen. Zwar gehen die Antragsteller ebenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung gegen den Antragsgegner auf Unterlassung der Unterbrechung der Wasserversorgung des streitgegenständlichen Grundstücks vor (siehe LG Berlin II Az. 11 S 2/26). Vorliegend machen die Antragsteller indes einen hiervon zu unterscheidenden Streitgegenstand - Wiederherstellung der zwischenzeitlich unterbrochenen Wasserversorgung - geltend.

III. Der Antrag zu 1. ist im tenorierten Umfang auch begründet.

1. Die Antragsteller haben aus den Gründen der mit diesem Beschluss verbundenen Antragsschrift vom 4. März 2026 nebst Anlagen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage dargetan und glaubhaft gemacht, dass ihnen gegen den Antragsgegner jeweils der aus dem Beschlusstenor zu Ziffer 1. ersichtliche Anspruch zumindest unter dem Gesichtspunkt nachvertraglicher Pflichten aus Treu und Glauben (§ 242 BGB; vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 5. Februar 2025 - 4 U 95/24, juris Rn. 40 ff.) zusteht. Der Antragsgegner ist danach auch weiterhin verpflichtet, die Antragsteller mit Wasser zu beliefern. Dies setzt zunächst die Wiederherstellung der Wasserversorgung voraus.

2. Dem Erlass der einstweiligen Verfügung steht nicht im Wege, dass damit die Befriedigung des

Anspruchs der Antragsteller herbeigeführt wird. Für den Erlass einer solchen, die Erledigung der Hauptsache herbeiführenden Verfügung ist es erforderlich, dass bei Abwägung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners die Interessen des Gläubigers deutlich überwiegen, weil die Anspruchsdurchsetzung für diesen besonders dringlich und andererseits das Risiko des Schuldners, im Verfügungsverfahren zu Unrecht verpflichtet zu werden, verhältnismäßig gering ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2017 – I ZB 96/16, Rn. 35, juris; LG Berlin, Urteil vom 7. September 2023 – 16 O 49/23 Kart –, Rn. 53, juris).

So liegt es hier. Die Interessen der Antragsteller an einer weiteren Versorgung mit Frischwasser überwiegen hier die Interessen des Antragsgegners. Die Antragsteller haben vorgetragen, dass keine Zahlungsrückstände für die Wasserversorgung bestehen. Endgültige Einbußen auf Seiten des Antragsgegners sind damit nicht zu erwarten. Es ist zudem nicht erkennbar, dass der Antragsgegner vorliegend zu Unrecht verpflichtet werden könnte.

3. Die von den Antragstellern im Antrag begehrte Fristsetzung ist jedoch nicht auszusprechen. Gemäß § 938 Abs. 1 ZPO bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die Antragsteller können die Wiederherstellung der Wasserversorgung nicht in jedem Fall innerhalb der beantragten Frist verlangen. Dabei ist zu beachten, dass - abhängig vom Zeitpunkt der Zustellung - ein Zeitraum von sechs Stunden mitunter nicht zulässt, der Anordnung der Verfügung nachzukommen. Die Interessen der Antragsteller sind demgegenüber durch die Verpflichtung, nach Zustellung des Beschlusses unverzüglich - also ohne schuldhaftes Zögern - tätig zu werden, hinreichend gewahrt.

IV. Den Anträgen zu 2. bis 4. war nicht zu entsprechen.

1. Soweit die Antragsteller die Androhung eines Ordnungsgeldes begehren, besteht hierauf kein Anspruch nach § 890 Abs. 2 ZPO. Die Antragsteller machen hier die Verpflichtung zur Vornahme einer vertretbaren Handlung geltend, sodass ein Ordnungsgeld nach § 890 Abs. 1 ZPO, welches nur der Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung dient, nicht verhängt werden kann. Auch eine Androhung ist daher nicht möglich.

2. Auch den Anträgen nach § 887 ZPO waren nicht zu entsprechen.

Die Anträge sind mit einer unzulässigen, weil vom Verhalten des Antragsgegners abhängigen Bedingung verknüpft. Zudem betreffen sie die Vollstreckung der ausgesprochenen Handlungsverpflichtung, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

V. Die Entscheidung war wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung

und ohne vorheriges rechtliches Gehör des Antragsgegners zu erlassen, weil angesichts der anhaltenden Unterbrechung der Wasserversorgung den Antragstellern die aus den der Antragschrift beigefügten eidesstattlichen Versicherungen genannten, insbesondere gesundheitlichen Nachteile drohen. Die Versorgung mit ausreichend Frischwasser ist für einen Haushalt aus mehreren Personen zwingend notwendig. Dies gilt erst recht, wenn - wie hier - zu den Betroffenen Menschen mit Behinderung und Minderjährige zählen.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO, diejenige zum Streitwert auf § 53 Abs. 1 GKG iVm. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Flockermann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Görlich
Richter
am Landgericht

Dr. Nägele
Richter